

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirk
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbetreibende

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen
- § 13 Friedhofskapelle und Aufbahrungsraum

Vierter Abschnitt: Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Dauergrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Rasengrabstätten mit besonderer Gestaltungsvorschrift
- § 19 Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltungsvorschrift
- § 20 Nutzungsberechtigte

Fünfter Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Sechster Abschnitt: Grabmale

- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Veränderung, Umtausch, Entfernung

Siebenter Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Vernachlässigung der Grabstätte

Achter Abschnitt: Gebühren

- § 28 Gebührenpflicht

Neunter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgenden im Gebiet der Samtgemeinde Papenteich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Adenbüttel (nur Friedhofskapelle)
- Rolfsbüttel
- Abbesbüttel
- Bechtsbüttel
- Grassel
- Ohnhorst/Gravenhorst
- Wedelheine
- Wedesbüttel
- Rötgesbüttel
- Groß Schwülper (nur Friedhofskapelle)
- Lagesbüttel
- Rothemühle
- Walle
- Eickhorst
- Rethen (nur Friedhofskapelle)
- Vordorf

§ 2 Friedhofszweck

Die Samtgemeinde Papenteich betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Papenteich waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Gemeinden oder Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk. Dem Bestattungsbezirk Ohnhorst ist der Ortsteil Gravenhorst zugeordnet.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zumachen. Bei einzelnen Dauergrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Dauergrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde Papenteich in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Dauergrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Dauergrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Dauergrabstätten zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Samtgemeinde Papenteich kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzdauergrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
6. Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnengrabstätten entsprechende Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 36 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen
 - Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
 - Druckschriften zu verteilen
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren
 - zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

4. Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
5. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen.

6. Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Plätzen parken.
7. Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

§ 7 Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
4. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf den Friedhöfen ablagern (wiederverwertbarer Bodenaushub ist nur an den besonders gekennzeichneten Stellen auf dem Friedhof abzulegen). Dies gilt nicht für die Durchführung vertraglicher Grabpflegen.
6. Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 36 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstag bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Dauergrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingsskindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

4. Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsunternehmen ausführen. Ausnahmen werden durch vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zugelassen.

§ 9 Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung zur Beerdigung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gruft

1. Die Gräber werden ausschließlich durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte Firma ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gruft behindern (insbesondere bei der Zweitbelegung), sind von den Nutzungsberechtigten spätestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin zu entfernen.
3. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gruft eintreten, sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne 0,50m.
5. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Hierbei wird nicht zwischen einer Sarg- oder Urnenbestattung unterschieden.
2. Die Genehmigung zur Umbettung von Leichen und Aschen erteilt grundsätzlich die Friedhofsverwaltung. Sie wird auf Antrag nur dann vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Dauergrabstätten/Urnen-dauergrabstätten die Nutzungsberechtigten.

In den Fällen des § 29 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

3. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

§ 13 Friedhofskapelle und Aufbahrungsraum

1. Die Friedhofskapelle dient zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Der in ihr befindliche Aufbahrungsraum ist ausschließlich zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt.
2. Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle wird eine Gebühr erhoben.
3. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen vor der Beisetzung noch sehen. Der Sarg muss eine Stunde vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Papenteich. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten für Erwachsene oder Kinder bis zum 10. Lebensjahr
 - Dauergrabstätten
 - Urnengrabstätten
 - Raseneinzelgrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen
 - Rasendoppelgrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen
 - Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Rechte an Grabstätten können auf schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

§ 15 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten nur für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden vergeben werden.

2. Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 0,90m x 2,20m für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 0,60m x 1,00m für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
 - c) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 8 Nr. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Es besteht keine Möglichkeit einer zusätzlichen Urnenbeisetzung.
3. Die Angehörigen werden schriftlich und mit einem Hinweisschild auf der Grabstätte über den Ablauf der Ruhefrist informiert. Das Abräumen der Grabanlage kann, gegen Erstattung der Kosten, der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit und der Frist für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 16 Dauergrabstätten

1. Dauergrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre oder zehn Jahre wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
2. Dauergrabstätten werden nach der jeweiligen Grabstellenzahl nebeneinander der Reihe nach vergeben.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach der Beisetzung des Verstorbenen und Zahlung der Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
4. Die Dauergrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
5. In der Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 8 Nr. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
6. Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Dauergrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
7. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
8. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
9. Nutzungsrechte an Dauergrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.
10. Dauergrabstätten haben folgende Außenmaße:

Einzelgrab	1,25m x 2,20m
Doppelgrab	2,50m x 2,20m
Jede weitere Grabstelle	1,25m x 2,20m
Mindesttiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges	0,90m
Abstand zwischen den Gräbern	0,40m

§ 17 Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§11) zur Beisetzung der Asche vergeben werden.
2. In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
3. Für Urnengräber sind die Außenmaße von 0,60m x 1,00m vorgesehen.
4. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Dauergräber auch für Urnengräber entsprechend.
5. Urnen können auch in bestehenden Dauergrabstätten beigesetzt werden.

§ 18 Rasengräber mit besonderer Gestaltungsvorschrift

1. Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde sind Rasengrabstellen für teilanonyme Bestattungen eingerichtet. Ein Anspruch auf Ausweisung von Rasengrabstellen besteht nicht.
2. In Rasengrabstellen sind Urnen- und Erdbeisetzungen zulässig.
3. Rasengrabstellen können auch als Doppelgrabstellen erworben werden.
4. Die Bestimmungen der Satzung über Reihengräber und Dauergräber sowie Urnengräber gelten für Rasengräber entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 19 Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltungsvorschrift

1. Die Samtgemeinde wird auf bestimmten Friedhofsanlagen Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen einrichten. Ein Anspruch von Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen besteht nicht.
2. In Gemeinschaftsanlagen sind Erd- und/oder Urnenbeisetzungen zulässig.
3. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.
4. Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen können auch als Doppelgrabstätte erworben werden.
5. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich(bei Erwerb einer Doppelgrabstätte ist eine einmalige Nutzungszeitverlängerung zulässig).

§ 20 Nutzungsberechtigte

1. In einer Dauergrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 19 Abs. 4) bestatten lassen.
2. Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.
3. Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht vorher genannten Erben.
5. Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
6. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
7. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Dauer-, Reihen-, und Urnengräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht das trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber von der Samtgemeinde eingeebnet und mit Rasen eingesät werden.

VI. Grabmale

§ 22 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen sowie über die Fundamentierung;
 - Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind, in natürlicher Größe;
 - Schriftzeichnung in natürlicher Größe.
3. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.
5. Für Grabmale sind Kunststoff, verchromtes oder vergoldetes Material und Farben nicht zugelassen.
6. Das Grabmal muß in seiner Hinterfront mit der Einfassung abschließen. Die Grabmale müssen in der Flucht nach den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main).
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, sie sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24 Veränderung, Umtausch und Entfernung

1. Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Dauergrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Reihen- und Wahlgräber sind binnen 6 Monate nach der Belegung herzurichten.
3. Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber nicht stören. Bei der Bepflanzung darf Torf nicht verwendet werden. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist von der Samtgemeinde zu genehmigen. Die Genehmigung kann nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden. Bäume, Hecken, und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Samtgemeinde über. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
4. Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

§ 26 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Bei den Rasengrabstätten und den Gemeinschaftsgrabstätten handelt es sich um Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
2. Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch die Samtgemeinde mit Rasen eingesät und gepflegt.
3. Sofern auf Rasengrabstätten Grabmale vorgesehen werden, sind sie liegend zu errichten, so dass sie mit der Grasnarbe abschließen und nicht aus dem Rasen hervorragen. Die Größe der Grabmale darf eine Fläche von 0,50m x 0,50m nicht überschreiten.
4. Gemeinschaftsanlagen werden von der Samtgemeinde mit einer Mischbepflanzung (Immergrüne und Saisonbepflanzung) angelegt und gepflegt.

§ 27 Vernachlässigung der Grabstätte

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen-, Dauer- und Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Gebühren

§ 28 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde und ihre Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Samtgemeinde Papenteich in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
3. Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Grübern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelau- fen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 30 Haftung

Die Samtgemeinde Papenteich haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Samtgemeinde Papenteich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Papenteich vom 10.06. 1996 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Meine, 25.06.2007

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister